

Dringlichkeitsentscheidung
gem. § 60 Abs. 1, Satz 2 Gemeindeordnung NW

zur

**Feststellung der größenabhängigen Befreiung von der Pflicht einen
Gesamtabschluss zum Stichtag 31.12.2019 aufstellen zu müssen**

Gem. § 60 Abs. 1 Satz 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in ihrer derzeit geltenden Fassung wird folgender Beschluss gefasst:

Der Rat der Stadt Haan stellt gem. § 116a Abs. 2 GO NRW fest, dass die Voraussetzungen nach § 116a Abs. 1 GO NRW für eine größenabhängige Befreiung von der Pflicht einen Gesamtabschluss zum Stichtag 31.12.2019 erstellen zu müssen, vorliegen. Er beschließt gem. § 116a Abs. 3 GO NRW von der Möglichkeit der Befreiung Gebrauch zu machen.



Dr. Bettina Warnecke
Bürgermeisterin

Jens Lemke
Stadtverordneter

Bernd Stracke
Stadtverordneter

Meike Lukat
Stadtverordnete

Andreas Rehm
Stadtverordneter

Michael Ruppert
Stadtverordneter

Ulrich Schwierzke
Stadtverordneter

Uwe Elker
Stadtverordneter

Peter Schniewind
Stadtverordneter

Dringlichkeitsentscheidung
gem. § 60 Abs. 1, Satz 2 Gemeindeordnung NRW

zur

**Feststellung der größenabhängigen Befreiung von der Pflicht einen
Gesamtabschluss zum Stichtag 31.12.2019 aufstellen zu müssen**

Gem. § 60 Abs. 1 Satz 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in ihrer derzeit geltenden Fassung wird folgender Beschluss gefasst:

Der Rat der Stadt Haan stellt gem. § 116a Abs. 2 GO NRW fest, dass die Voraussetzungen nach § 116a Abs. 1 GO NRW für eine größenabhängige Befreiung von der Pflicht einen Gesamtabschluss zum Stichtag 31.12.2019 erstellen zu müssen, vorliegen. Er beschließt gem. § 116a Abs. 3 GO NRW von der Möglichkeit der Befreiung Gebrauch zu machen.



Dr. Bettina Warnecke
Bürgermeisterin



Jens Lemke
Stadtverordneter

Bernd Stracke
Stadtverordneter

Meike Lukat
Stadtverordnete

Andreas Rehm
Stadtverordneter

Michael Ruppert
Stadtverordneter

Ulrich Schwierzke
Stadtverordneter

Uwe Elker
Stadtverordneter

Peter Schniewind
Stadtverordneter

Sachverhalt:

Gem. § 116a Abs. 1 GO NRW ist eine Gemeinde von der Pflicht, einen Gesamtabchluss und einen Gesamtlagebericht aufzustellen, befreit, wenn am Abschlussstichtag ihres Jahresabschlusses und am vorhergehenden Abschlussstichtag jeweils mindestens zwei der nachstehenden Merkmale zutreffen:

1. die Bilanzsummen in den Bilanzen der Gemeinde und der einzubeziehenden verselbständigten Aufgabenbereiche nach § 116 Absatz 3 übersteigen insgesamt nicht den Betrag von 1,5 Mrd. Euro,
2. die der Gemeinde zuzurechnenden Erträge aller vollkonsolidierungspflichtigen verselbständigten Aufgabenbereiche nach § 116 Absatz 3 machen weniger als 50 Prozent der ordentlichen Erträge der Ergebnisrechnung der Gemeinde aus,
3. die der Gemeinde zuzurechnenden Bilanzsummen aller vollkonsolidierungspflichtigen verselbständigten Aufgabenbereiche nach § 116 Absatz 3 machen insgesamt weniger als 50 Prozent der Bilanzsumme der Gemeinde aus.

Nach § 116a Abs. 2 GO entscheidet der Rat für jedes Haushaltsjahr bis zum 30. September des auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres über das Vorliegen der Voraussetzungen wobei das Vorliegen der Voraussetzungen dem Rat anhand geeigneter Unterlagen nachzuweisen ist.

Soweit von der größenabhängigen Befreiung Gebrauch gemacht wird, ist gemäß § 117 GO ein Beteiligungsbericht zu erstellen. Der Beteiligungsbericht wird dem Rat mit einer gesonderten Vorlage am 29.10.20 zur Kenntnis gebracht.

Von den Beteiligungen bzw. den verselbstständigten Aufgabenbereichen der Stadt Haan ist lediglich die Stadtwerke Haan GmbH vollkonsolidierungspflichtig. Die übrigen Beteiligungen und verselbstständigten Aufgabenbereiche müssen nach § 116b GO nicht konsolidiert werden, da sie für die Verpflichtung, mit dem Gesamtabchluss ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gemeinde vermitteln zu können, von untergeordneter Bedeutung sind.

Hierbei handelt es sich um folgende Beteiligungen/verselbstständigte Aufgabenbereiche:

- VHS-Zweckverband Hilden-Haan
- Zweckverband Naherholungsgebiet Ittert
- d-NRW AöR (Stammkapitaleinlage 1.000 Euro)
- Bauverein Haan e.G. (36 Anteile)
- Allgemeine Wohnungsbaugenossenschaft des Amtes Gruiten e.G. (36 Anteile)

Um das Vorliegen der Voraussetzungen nach § 116a Abs. 1 GO feststellen zu können sind die Verhältnisse zum Stichtag 31.12.2018 und 31.12.2019 zu betrachten. Siehe hierzu die Anlage „Nachweis gem. § 116a GO“. Für den Stichtag 31.12.2019 sind alle drei Kriterien erfüllt, von der größenabhängigen Befreiung kann Gebrauch gemacht werden.

Für die Prüfung der Größenkriterien sind

- zu 1. die Bilanzsummen aller vollkonsolidierungspflichtigen verselbstständigten Aufgabenbereichen einzubeziehen.
- zu 2. die gemäß Beteiligungsquote auf die Kommune entfallenden Erträge der „Töchter“ gemäß § 275 Abs. 2 Ziffern 1 bis 4 HGB zu berücksichtigen.
- zu 3. die der Kommune nach der Beteiligungsquote entsprechend zuzurechnenden Anteile der Bilanzsummen einzubeziehen.

Finanzielle Auswirkung:

keine

Anlagen:

„Nachweis gem. § 116a GO“
Bilanzen_GV_Stadtwerke_Stadt